

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 55/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Landesamt für Familie und Soziales
- Landesversorgungsamt -,
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 2. August 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 15. August 2005 zugestellten Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 2. August 2006 mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 1. September 2006, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 4. September 2006, sinngemäß Beschwerde eingelegt (von ihm als "Sprungrevision" bezeichnet).
- 2 Einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat der Kläger nicht gestellt, obwohl er auf diese Möglichkeit durch die der angefochtenen Entscheidung beigefügten Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe und Senatsschreiben vom 6. September 2006 hingewiesen worden ist. Im Übrigen hat er dargelegt, kostenlosen Rechtsschutz als Gewerkschaftsmitglied in Anspruch nehmen zu können.
- 3 Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die bloße Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, auf die sich der Kläger beruft, reicht insoweit nicht aus. Vielmehr sind gemäß § 166 Abs 2 SGG nur solche Gewerkschaftsmitglieder vor dem BSG als Prozessbevollmächtigte zugelassen, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. Dass der Kläger eine derartige Befugnis besitzt, ist nicht ersichtlich.
- 4 Die Verwerfung erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

